

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren • 52348 Düren

An die
Mitglieder des Naturschutzbeirates
(nachrichtlich an die stellv. Beiratsmitglieder)

Umweltamt

Dienstgebäude

Bismarckstr. 16, Düren

Zimmer-Nr. B 603

Auskunft

Martin Castor

Fon 02421/22-1066300

Fax 02421/22-1066990

m.castor@kreis-dueren.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Servicezeiten

Mo bis Do 8 bis 16 und Fr 8 bis 13 Uhr

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
66/3

Datum
13. Mai 2025

Einladung zur 25. Sitzung des Naturschutzbeirates

Sehr geehrte Damen und Herren!

Einladung zur

25. Sitzung des Beirates

bei der Unteren Naturschutzbehörde

am Mittwoch, den 28. Mai 2025, 18:00 Uhr,

Sitzungsraum B 130 Kreishaus Düren, Bismarckstr. 16

SEEN & ENTDECKEN | kreis-dueren.de

Sparkasse Düren

IBAN:DE80 3955 0110 0000 3562 12
SWIFT-BIC: SDUEDE33XXX

Postbank Köln

IBAN:DE50 3701 0050 0079 1485 03
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Zentrale

0 24 21.22-0

Paketanschrift

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Datenschutz-Hinweise

kreis-dueren.de/datenschutz

Soziale Medien

kreis-dueren.de/socialmedia

Tagesordnung für die 25. Sitzung

I. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die 24. Sitzung des Naturschutzbeirates am 19.03.2025
2. Bericht des Vorsitzenden über getroffene Entscheidungen
3. Bericht des Vorsitzenden über Stellungnahmen bei Verfahren der Bauleitplanung
4. Anhörung des Beirats in aktuellen Verfahren der Bauleitplanung (vorsorglich)
5. Laufende Verfahren in der Bauleitplanung
 - 5.1. Stadt Nideggen: 9. Änderung des Flächennutzungsplans, Ortslage Nideggen „Auf der Erdmaar“ (Erneute Offenlage)
6. Bau eines PKW-Abstellplatzes in Kreuzau-Winden
7. Asphaltierung von Teilabschnitten des Ruruferradweges zwischen Linnich und Eschauel
8. Mitteilungen und Anfragen
 - 8.1. Ersatzneubau Brücke bei Gut Kallerbend, Stadt Nideggen
 - 8.2. Fällung einer Walnuss in Oberzier, Gemeinde Niederzier
 - 8.3. Wiederaufbau von vier Fußgängerbrücken im Kalltal, Gemeinde Hürtgenwald
 - 8.4. Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens am Drover Bach, Gemeinde Kreuzau
 - 8.5. Sonstige Mitteilungen
 - 8.6. Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

9. Mitteilungen und Anfragen

Die Vorlagen/ Mitteilungen zu TOP 3, 5.1, 6 und 7 sowie 8.1 bis 8.4 sind beigelegt.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Achim Siepen

Für die Richtigkeit:

gez.
Martin Castor

zu TOP 3 der 25. Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 28.05.2025

Dig. = Digitale Daten
*IB = Innenbereich

**Beteiligung des Naturschutzbeirates
im Rahmen der Bauleitplanung**

20.03.2025-28.05.2025

Stand: 12.05.2025

Lfd. Nr.	Datum UNB/ Fristende	Kommune	Vorgang	Vorhabentyp	Dig.	UVP LBP	ASP	NSG/ LSG/ glB	Beratungsergebnis Arbeitskreis Beirat	Votum UNB	Beratung im Beirat erforder- lich	Versen- dung Stel- lungnah- me an Beirat
280	17.03.2025- 18.04.2025	Hürtgen- wald	Bebauungs- plan C10 „Wohngebiet Mitzensteel“	Wohnbauflä- che	ja	ja	ja	ja	Stellungnahme: Bilanzie- rung fehlerhaft, Forde- rung ASP2	Keine grunds. Bedenken, Nachforderun- gen LBP & Kompensation	nein	Noch aus- stehend
281	31.03.2025- 02.05.2025	Landge- meinde Titz	25. Änd. FNP	Sondergebiet „Photovoltaik“	ja	nein	nein	ja	Keine Stellungnahme	Keine grund- sätzlichen Bedenken	nein	24.04.2025
282	31.03.2025- 02.05.2025	Landge- meinde Titz	Bebauungs- plan Nr. 56, OL Ameln „Frei- flächenphoto- voltaik“	Sondergebiet „PV- Freiflächenan- lage“	ja	ja	ja	ja	Keine Stellungnahme	Keine grund- sätzlichen Bedenken, Artenschutz- rechtliche Forderungen	nein	24.04.2025
283	04.04.2025- 04.05.2025	Stadt Lin- nich	37. Änd. FNP „Rosenweg“	Wohnbauflä- che in Misch- gebietsfläche	ja	ja im BP	ja im BP	nein	Keine Stellungnahme	Keine Beden- ken	nein	-
284	28.04.2025- 28.05.2025	Gemeinde Alden- hoven	53. Änd. FNP OL Dürbostar „Am Alden- hovener Gässchen“	Mischgebiet	ja	ja	ja	ja	Keine Rückmeldung (Stand: 12.05.2025)	Noch ausste- hend (Stand: 12.05.2025)		Noch aus- stehend

Lfd. Nr.	Datum UNB/ Fristende	Kommune	Vorgang	Vorhabentyp	Dig.	UVP LBP	ASP	NSG/ LSG/ glB	Beratungsergebnis Arbeitskreis Beirat	Votum UNB	Beratung im Beirat erforder- lich	Versen- dung Stel- lungnah- me an Beirat
285	28.04.2025- 28.05.2025	Gemeinde Alden- hoven	Bebauungs- plan Nr. 88 D „Am Alden- hovener Gässchen“	Allgemeines Wohne- gebiet/Mischgeb- iet	ja	ja	ja	ja	Keine Rückmeldung (Stand: 12.05.2025)	Noch ausste- hend (Stand: 12.05.2025)		Noch aus- stehend
286	21.04.2025- 25.05.2025	Gemeinde Niederzier	B-Plan D09 „Rohstoff- und Abfall- management- anlagen sowie PV“	Ver- und Ent- sorgungsanla- gen; Sonder- gebiet „Frei- flächen-PV“ (frühzeitige)	ja	nein	nein	nein	Keine grunds. Bedenken, abschließende Stellung- nahme erst nach Vorlage aller Unterlagen	Noch ausste- hend (Stand: 12.05.2025)	nein	Noch aus- stehend
287	21.04.2025- 25.05.2025	Gemeinde Niederzier	2-01. FNP- Änderung	Ver- und Ent- sorgungsanla- gen; Sonder- gebiet „Frei- flächen-PV“ (frühzeitige)	ja	nein	nein	nein	Keine grunds. Bedenken, abschließende Stellung- nahme erst nach Vorlage aller Unterlagen	Noch ausste- hend (Stand: 12.05.2025)	nein	Noch aus- stehend
288	04.04.2025- 29.04.2025	Stadt Nideggen	9. FNP- Änderung „Auf der Erd- maar“	Sondergebiet „Freiflächen- PV“	ja	ja	ja	ja	Keine Stellungnahme	Keine grund- sätzlichen Bedenken	nein	-
289	04.04.2025- 29.04.2025	Stadt Nideggen	Bebauungs- plan Nr. N 23 „Auf der Erd- maar“	Sondergebiet „Freiflächen- PV“, private Grünfläche	ja	ja	ja	ja	Keine Stellungnahme	Bedenken, Nachforderung Überarbeitung der Bilanzie- rung und ar- tenschutz- rechtliche Forderungen	nein	-

Lfd. Nr.	Datum UNB/ Fristende	Kommune	Vorgang	Vorhabentyp	Dig.	UVP LBP	ASP	NSG/ LSG/ gLB	Beratungsergebnis Arbeitskreis Beirat	Votum UNB	Beratung im Beirat erforder- lich	Versen- dung Stel- lungnah- me an Beirat
290	07.04.2025- 07.05.2025	Gemeinde Vettweiß	18. FNP- Änderung „Unterm Dü- rener Weg“	Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“	ja	ja	ja	nein	Stellungnahme: Grund- sätzlich kritische Haltung gegenüber Freiflächen- PV, Forderung interner CEF-Maßnahmen, min. 3,2 m Reihenabstand und populationsbezogenes Monitoring für die Feld- lerche	Keine grund- sätzlich Bedenken	nein	Noch aus- stehend
291	07.04.2025- 07.05.2025	Gemeinde Vettweiß	Bebauungs- plan Nr. Fh 7 „Unterm Dü- rener Weg“	Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“	ja	ja	ja	nein	Stellungnahme: Grund- sätzlich kritische Haltung gegenüber Freiflächen- PV, Forderung interner CEF-Maßnahmen, min. 3,2 m Reihenabstand und populationsbezogenes Monitoring für die Feld- lerche	Bedenken, Nachforderun- gen Festset- zungen zur Gestaltung der Anlage, Arten- schutz	nein	Noch aus- stehend

Stadt Nideggen: 9. Änderung des Flächennutzungsplans, Ortslage Nideggen „Auf der Erdmaar“ (Erneute Offenlage)

Sachverhalt:

Im Rahmen der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Nideggen ist die Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaik, private Grünfläche und Wohnbaufläche geplant. Ziel des Vorhabens ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (PV-FFA) im bisherigen Außenbereich am südöstlichen Rand der Ortslage Nideggen.

Die Beteiligung zur Offenlage der 9. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte bereits im Zeitraum vom 04. April 2025 bis zum 03. Mai 2025. Aufgrund eines Versehens wurde jedoch die falsche Planzeichnung bereitgestellt. Die Beteiligung wird daher nunmehr unter Bereitstellung der richtigen Planzeichnung wiederholt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde der Beirat in seiner 21. Sitzung am 28.08.2024 bereits beteiligt.

Auszüge aus den Planunterlagen:

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 2 ha. In dieser befinden sich v. a. im westlichen und östlichen Bereich mehrere Einzelgehölze. Außerdem ist das Plangebiet an seinen Rändern ringsherum mit dichten Gehölzen bestanden. Der nördlichste Teilbereich ist mit einer Hecke vom übrigen Bereich des Plangebiets getrennt und ist daher als dem Grundstück, das im Norden an das Plangebiet grenzt, zugehörig zu werten.

Im Süden grenzt das Plangebiet an die „Zülpicher Straße“, von der aus entlang der südöstlichen Grenze ein Wirtschaftsweg abzweigt. Von diesem aus kann das Plangebiet erschlossen werden. Im Westen grenzt eine öffentliche Grünanlage an das Plangebiet. Weiter westlich sowie im Norden befinden sich Wohnnutzungen, die durch eher kleinteilige Strukturen mit überwiegend zwei Vollgeschossen gekennzeichnet sind. Im Osten grenzt das Plangebiet an die freie Feldflur, die sich auch im Süden hinter der Zülpicher Straße fortsetzt. Im erweiterten Umfeld befinden sich im Süden schließlich Waldgebiete.

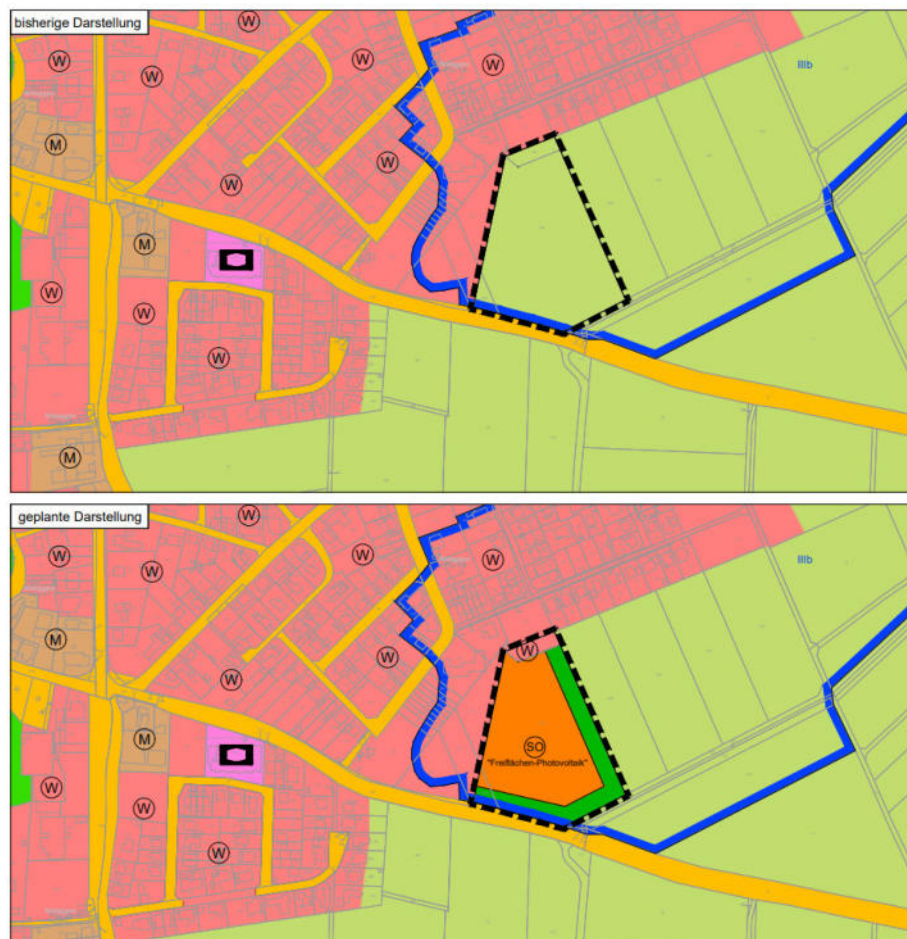


Abbildung 1: Plandarstellung zur 9. Änderung des FNP der Stadt Nideggen

Bei der vorgesehenen Fläche handelt es sich um eine private Gartenanlage, die bereits erheblich durch anthropogene Nutzungen aufgrund der Nähe zur Siedlung, zur öffentlichen Grünanlage unmittelbar im Westen und zur Straße vorbelastet ist. Zudem wird sie zu allen Seiten durch Gehölze von der umliegenden Siedlungsnutzung abgeschirmt und ist von außen vollständig nicht einsehbar. Daher entstehen weder mit der Siedlung noch mit der freien Landschaft nennenswerte Wechselwirkungen, wodurch erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild vermieden werden. Ferner

besitzt die Fläche für die Landwirtschaft nur eine geringe Bedeutung, da sie aufgrund der sie umringenden Gehölze und der Eigentumsverhältnisse nicht aktiv bewirtschaftet werden kann.

Der bestehende Flächennutzungsplan der Stadt Nideggen stellt die Fläche des Geltungsbereichs als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar, die von der Umgrenzung eines „Schutzgebiets für Grund- und Quellwassergewinnung“ überlagert werden. Das Gebiet wird darüber hinaus mit einer „Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts“ dargestellt.

Eine landwirtschaftliche Nutzung ist auf der verfahrensgegenständlichen Fläche bereits heute nicht mehr vorhanden und auch nach Planaufstellung nicht zu erwarten. Daher wird die Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft“ in einem Großteil des Plangebiets zu „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ geändert. Entlang der östlichen und südlichen Plangebietsgrenze wird eine „private Grünfläche“ dargestellt, mit der die vorhandenen Gehölze gesichert werden. Das nördlich liegende Flurstück wird bereits heute als private Gartenfläche genutzt. Um eine isolierte Darstellung einer „Fläche für die Landwirtschaft“ zu vermeiden und eine in sich schlüssige Darstellung des Flächennutzungsplans zu generieren, wird diese zu „Wohnbauflächen“ geändert. Dies entspricht auch den angrenzenden Nutzungen im Norden des Plangebiets. Die überlagernde Umgrenzung des „Schutzgebiets für Grund- und Quellwassergewinnung“ sowie die Darstellung „Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts“ können erhalten bleiben.

Das Plangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans 3 „Kreuzau/Nideggen“. Dieser setzt für das gesamte Plangebiet das Entwicklungsziel 2 fest: „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ (Kreis Düren, 2005). Zudem wird das Plangebiet vom Landschaftsschutzgebiet 2.2-5 „Voreifel zwischen Wollersheim und Bergheim“ überlagert. Dessen Ziel besteht u. a. in der Erhaltung und Wiederherstellung der von Bachtälern, Quellmulden, Feldgehölzen und Kleinstrukturen wie Hecken, Baumreihen, Brachen und Rainen gegliederten kuppigen Voreifel-Agrarlandschaft für den Arten- und Biotopschutz. Auf der nachgelagerten Planungsebene kann mit einer genauen Anlagenplanung sichergestellt werden, dass die im Plangebiet vorhandenen Feldgehölze und Kleinstrukturen erhalten bleiben. Daher sind keine planbedingten Konflikte mit den Festsetzungen des Landschaftsplans ersichtlich, die nicht abschließend auf der nachgelagerten Planungsebene bewältigt werden können.

Im Südosten grenzt außerdem die Verbundfläche VB-K-5205-005 „Thumbach und Thumer Fließ“ an das Plangebiet. Ihr Schutzziel umfasst den Erhalt und die Optimierung der Gewässer- und Gehölzstrukturen. Die Belange des Biotopverbunds wurden in einem artenschutzrechtlichen Gutachten berücksichtigt. Bei den nächstgelegenen Natura 2000-Gebieten handelt es sich um die FFH-Gebiete „Buntsandsteinfelsen im Rurtal“, das sich ca. 500 m westlich des Plangebiets befindet, und „Ruraue von Heimbach bis Obermaubach“ in ca. 1,2 km westlicher Entfernung.

Im Rahmen der vorgelegten Artenschutzprüfung der Stufe I wurden zur Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen i. S. des § 44 BNatSchG eine zeitliche Beschränkung von Gehölzrodungen bzw. Umpflanzungen, eine Bauzeitenbeschränkung, die Gestaltung der PV-Anlage als Nahrungshabitat für Brutvögel und die Einhaltung eines Abstands von mindestens 5 Metern zu Gehölzbeständen erarbeitet. Diese Maßnahmen werden im Lauf der weiteren Planung berücksichtigt.

Die Unterlagen zur 9. FNP-Änderung können unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.o-sp.de/nideggen/plan?pid=81229>

Beschlussvorschlag:

In der Sitzung zu formulieren.

Bau eines PKW-Abstellplatzes in Kreuzau-Winden

Sachverhalt:

Aufgrund der Anschaffung eines Elektroautos soll im Nahbereich eines bestehenden Wohnhauses eine Zufahrt und ein Stellplatz samt Ladeinfrastruktur errichtet werden. Um zukünftige Eingriffe zu vermeiden, sollen im Rahmen der Baumaßnahme eine bestehende Abwasserleitung in die Wegetrasse sowie zusätzlich Leerrohre für Kabel- und Wasserleitungen verlegt werden.

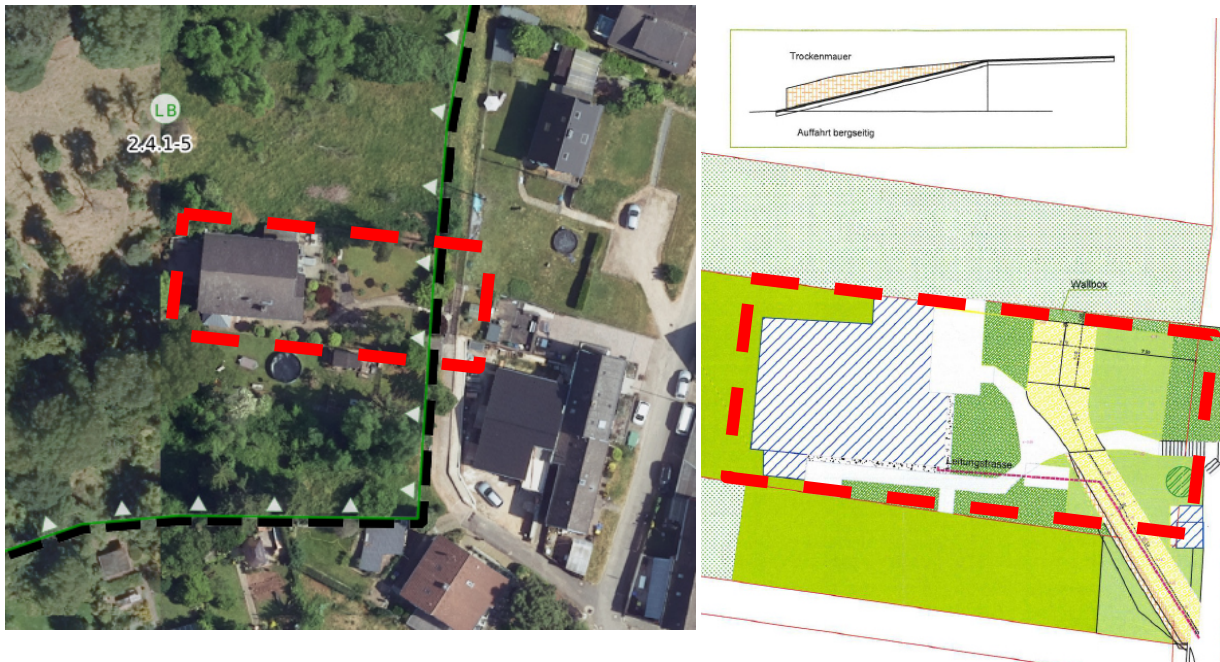


Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung des geschützten Landschaftsbestandteils und der Ortslage Kreuzau-Winden (links); Planzeichnung (rechts)

Das betroffene Grundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Landschaftsplans 3 "Kreuzau/Nideggen" und befindet sich gemäß Festsetzung Ziffer 2.4.1-5 innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils "Obstwiesen und -weiden nordwestlich von Winden".

Im geschützten Landschaftsbestandteil ist es gemäß Festsetzung Ziffer 2.4, II. Nr. 1, 2, 3, 6, 10 und 14 u.a. insbesondere verboten, bauliche Anlagen zu errichten, ober- oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen zu verlegen oder zu ändern, Straßen und Wege zu errichten oder wesentlich umzugestalten, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Veränderungen der charakteristischen Bodengestalt vorzunehmen, Gehölze aller Art und Struktur zu beseitigen, sowie Böden zu verfestigen oder zu versiegeln. Für die Baumaßnahme ist eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erforderlich (s.u.).

Der geplante Stellplatz soll auf einer Fläche von 5 x 5 m hergestellt werden und befindet sich im bisherigen Vorgarten des Wohnhauses. Zusätzlich wird eine Zufahrt von ca. 17 x 3 m errichtet. Eine Vollversiegelung wird vermieden, indem die Stellplatzfläche und die Zufahrt mit Rasengittersteinen hergestellt wird. Die hangeitige Böschung der geplanten Zufahrt wird durch eine Trockenmauer befestigt. Diese soll punktuell mit Stauden begrünt werden. Durch die Errichtung der Trockenmauer wird sowohl die notwendige Abböschung verringert als auch ein zusätzliches Habitatangebot geschaffen. Im Eingriffsbereich werden im Rahmen der Maßnahme zwei abgängige bzw. bereits abgestorbene Birken und eine Hainbuche entfernt. Weitere vorhandene Gehölze und Stauden werden innerhalb der Gartenfläche umgesetzt und erhalten.

Befreiungen von den o.g. Verboten können nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Als zusätzliche Voraussetzung für die Gewährung einer Befreiung gilt das Erfordernis eines atypischen Sachverhalts.

Das Vorhaben erfüllt die genannten Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung, weil die Durchführung der Vorschriften im vorliegenden Fall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, da der Stellplatz samt Ladestruktur für die Nutzung eines Elektroautos essenziell ist. Zusätzlich liegt aufgrund der technischen Entwicklungen im Bereich der Elektromobilität ein atypischer Sachverhalt vor, da zum Zeitpunkt des Aufstellung des Landschaftsplans 3 nicht zu erwarten war, dass durch die Notwendigkeit einer Ladeinfrastruktur ein hausnaher Stellplatz erforderlich wird.

Die Lage des Stellplatzes und der Zufahrt wurden so gewählt, dass der notwendige Eingriff in Natur und Landschaft geringstmöglich ausfällt. Es wird angestrebt, den naturschutzfachlichen Ausgleich durch Gehölzpflanzungen und Pflegemaßnahmen auf den angrenzenden Flurstücken durchzuführen.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat macht von seinem Widerspruchsrecht gegen die Gewährung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW zur "Bau eines PKW-Stellplatzes in Kreuzau-Winden" keinen Gebrauch.

Asphaltierung von Teilabschnitten des Ruruferradweges zwischen Linnich und Eschauel

Sachverhalt:

Der Kreis Düren plant den Austausch der bestehenden, wassergebundenen Wegedecke auf Teilabschnitten des Ruruferradweges (RUR) zwischen Linnich und Eschauel an der Rurtalsperre durch eine asphaltierte Wegedecke. Hierzu soll der bereits vorhandene Radweg auf einer Länge von insgesamt etwa 14,5 km, verteilt auf 7 Teilabschnitte, asphaltiert werden. Die gegenwärtige durchschnittliche Breite des Ruruferradweges beläuft sich auf ca. 2,5 m und soll durch die Maßnahme nicht verbreitert werden. Im Abschnitt 6 wird eine Absturzsicherung ersetzt. Einige Teilabschnitte liegen in Landschaftsschutzgebieten (LSG), in Naturschutzgebieten (NSG) und/oder in europäischen Schutzgebieten (FFH).

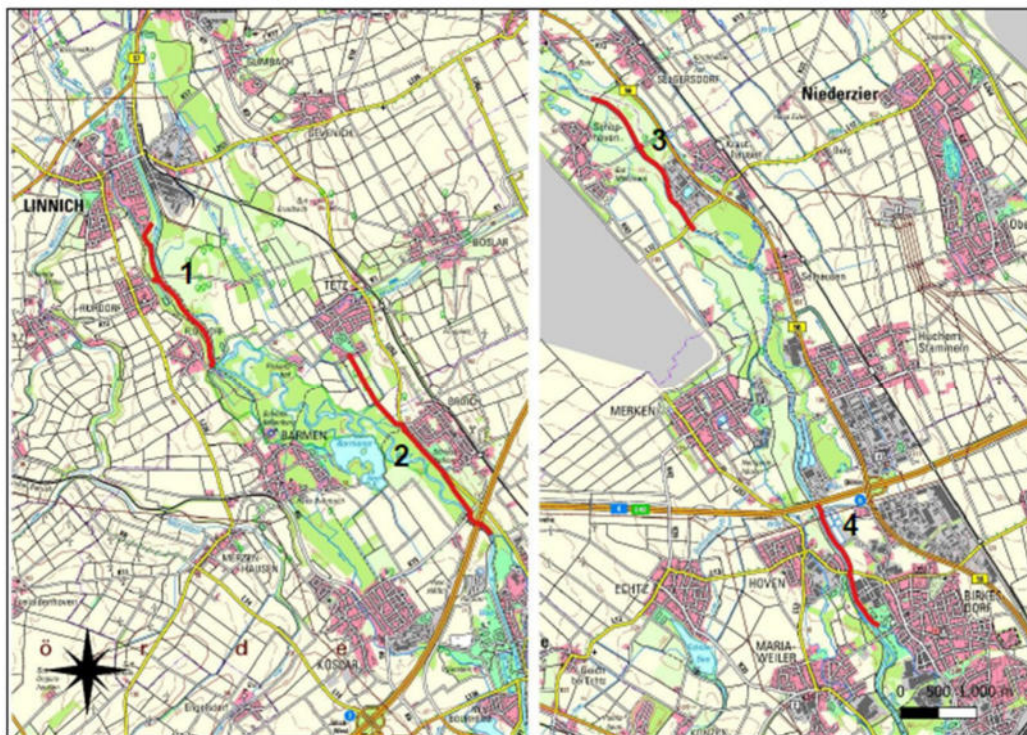


Abb. 1: Lage der Abschnitte 1 – 4 entlang der Rur zwischen Linnich und Birkesdorf.

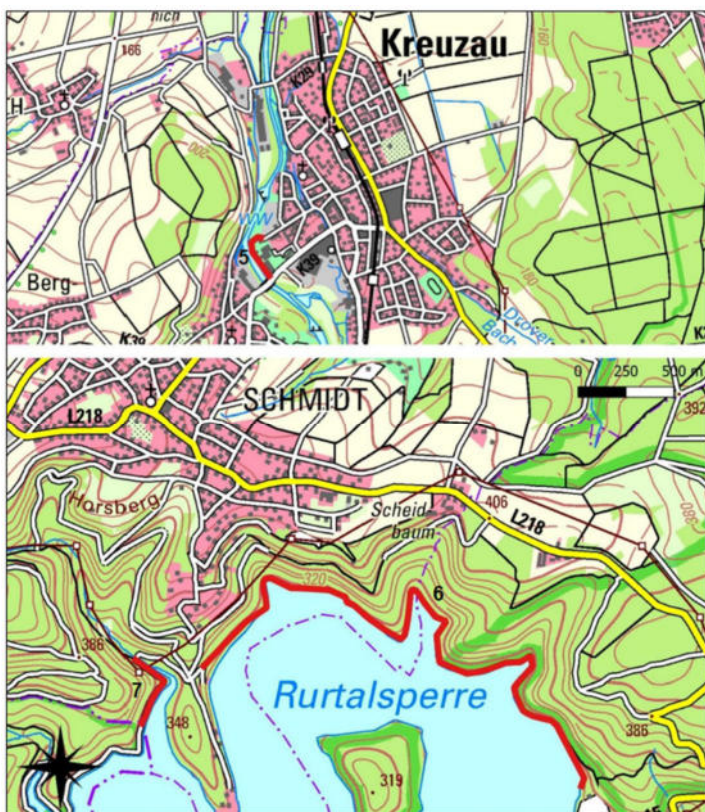


Abb. 2: Lage der Abschnitte 5 – 7 entlang der Rur bei Kreuzau und am Ufer der Rurtalsperre.

Die Länge der Absturzsicherung zum See hin im Abschnitt 6 beläuft sich auf ca. 3.700m. Die Absturzsicherung wird nahezu deckungsgleich erneuert, wie sie in vergangener Zeit auch im Bestand war.

Die geplante Umsetzung orientiert sich an der Bauweise des EFRE-Projekts und soll entsprechend fortgesetzt werden. Die Höhe der Absturzsicherung wurde gemäß geltenden Richtlinien auf 1,30 Meter festgelegt, um die Verkehrssicherungspflicht zu gewährleisten. Grundsätzlich sollen alle 2,50m ein Metallpfosten gerammt und mit jeweils zwei Holzbohlen verbunden werden.

Über Ausbaumaßnahmen am Ruruferradweg in anderen Teilabschnitten wurde im Beirat im Rahmen der 23. Sitzung am 12.12.2018 im Zuge der Vorlage „Grundhafte Erneuerung und Ausbau des Ruruferradweges“ ausführlich diskutiert.

Für die damaligen, auch weitergehenden Maßnahmen (Verbreiterung, Absturzsicherungen) war eine Befreiung erforderlich. Dieser wurde vom Beirat nicht widersprochen, sofern die Erforderlichkeit einer Asphaltierung anstelle einer wassergebundenen Decke verwaltungsseitig geprüft wird und die Bestände des Langblättrigen Waldvögeleins im Bereich Eschauel nicht gefährdet werden. Die Bestände des Langblättrigen Waldvögeleins entlang der Waldabschnitte der Teilbereiche am Rursee sind gemäß ASP gegen Verluste durch die geplanten Baumaßnahmen zu schützen.

Zu dem Erfordernis einer Asphaltierung erfolgen vom Amt 65 „Tiefbauangelegenheiten, Verkehrslenkung und Wohnungsbauförderung“, das für die Planung verantwortlich ist, die folgenden Ausführungen:

„Eine Asphaltierung ist aus hiesiger Sicht alternativlos. Dieser Umstand ist ebenfalls auf unterschiedliche Gesichtspunkte zurückzuführen.

Einerseits haben sich in jüngster Vergangenheit immer wieder Unfälle von Radfahrenden oder Passanten ereignet, die sich maßgeblich auf den Untergrund zurückführen lassen. Bedauerlicherweise müsste die hiesige Kreisstraßenmeisterei (KSM) nach Regentagen regelmäßig/ausschließlich die nun von der Asphaltierung profitierenden Teilabschnitte unterhalten/notdürftig reparieren und teilweise über eine wassergebundene Decke wieder instandsetzen. Der personelle und finanzielle Aufwand sucht hier seinesgleichen.

Andererseits dürfte die Dunkelziffer ereigneter Unfälle noch weitaus höher liegen. In Kombination mit den insbesondere im Bereich Eschauel/Schwammenauel fehlenden Absturzsicherungen kann Amt 65 die obliegende Verkehrssicherungspflicht nicht mehr im gewohnten Maße gewährleisten. Diese Dramatik wird durch diverse Vorfälle (z. B. in Düsseldorf – Rheinbrücke) unterstützt. Diese Rechtslage soll sich nicht auf den Kreis Düren ausweiten. Sofern sich eine Asphaltierung im o. g. Bereich nicht verwirklichen ließe, müsste vor diesem Hintergrund zeitnah eine Sperrung des RUR in diesem Teilabschnitt initiiert werden. (...)

Der RUR wird in den unterschiedlichsten Teilabschnitten nicht mehr ausschließlich von Tourist/-innen befahren, sondern zwischenzeitlich auch durch Pendler/-innen. Der Anspruch der Bevölkerung den Weg – auch an Regentagen oder im Winter – einwand- und unfallfrei nutzen zu können, steigt unaufhörlich. Um nicht nur Sicherheit garantieren zu können, sondern auch ein Angebot für Radfahrende aufrecht erhalten zu können, führt an einer Asphaltierung kein Weg vorbei.“

Die sieben Teilabschnitte stellen sich folgendermaßen dar:

Teilabschnitt Nr. und Länge	Betroffene Schutzgebiete	Betroffene Verbotsregelungen	Ausnahmeregelung gemäß LP bzw. VO
1 „Linnich- Flossdorf“, 2.200 m	LP 2: 2.2-1 LSG „Ruraue und Rurniederung“	Insbesondere die Festsetzungen der jeweiligen LP gemäß 2.1.II Nr. 3 bzw. 2.2 II Nr. 3: „Straßen und Wege [...] zu errichten oder wesentlich umzugestalten;“ Gemäß der Ordnungsbehördlichen Verordnung über „Landschaftsschutzgebiete im südlichen Teil des Kreises Düren“ in den Städten Düren und Heimbach sowie den Gemeinden Hürtgenwald und Langerwehe vom 27. November 2007 gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2: „Straßen, Wege, (...) zu errichten oder zu ändern;“	In LSG gemäß 2.2 V Nr. 1 I) bzw. in NSG gemäß 2.1 V Nr. 1 b): „für den (geringfügigen) Ausbau, die Sanierung und die geringfügige Verbeiterung von befestigten Wegen, sofern die verkehrliche Erforderlichkeit nachgewiesen ist, keine erheblichen Bodenbewegungen erfolgen und keine landschaftsprägenden Gehölze oder wertvollen Vegetationsstrukturen beseitigt werden (...).“
2 „Tetz – Jülich“, 3.575 m	LP 2: 2.2-1 LSG „Ruraue und Rurniederung“ und im NSG „Rurmänder zweichen Flossdorf und Broich“ über 0,8 km		Gemäß § 7 Abs. 2: „für sonstige Maßnahmen, wenn diese dem besonderen Schutzzweck des § 3 dieser Verordnung nicht zuwiderlaufen und den Charakter der Landschaftsschutzgebiete nicht verändern.“
3 „Selgersdorf – Krauthausen“, 2.450 m	LP 2: 2.1-11 NSG „Ruraue vom Merkener Busch bis zum Rurauenwald Indemündung“, über 30 m im FFH-Gebiet DE-5104-302 „Rur von Obermaubach bis Linnich“		
4 „Birkesdorf“, 1.750 m	LSG-Verordnung vom 27.11.2007: „Landschaftsschutzgebiete im südlichen Teil des Kreises Düren“		Nicht erforderlich, da ungeschützter Außenbereich
5 „Kreuzau“, 300 m	LP 3: 2.1-19 NSG „Rurtal bei Kreuzau“ randlich, daher: ungeschützter Außenbereich		

Teilabschnitt Nr. und Länge	Betroffene Schutzgebiete	Betroffene Verbotsregelungen	Ausnahmeregelung gemäß LP bzw. VO
6 „Rursee 1 („Schwammenauel)“, 3.700 km	LP 3: 2.2-1 LSG „Hochfläche und Täler bei Schmidt“ LP 6: 2.2-6 LSG „Rurtalsperre“	Zusätzlich insbesondere im Abschnitt 6 bzgl. der Absturzsicherung: LP 6 bzw LP 3 gem. 2.2 II Nr. 1: „Bauliche Anlagen (...) zu errichten (...)“	Gemäß 2.2 V Nr. 1 bzw. Nr. 2: „für Maßnahmen, die weder den Schutzzweck noch den Charakter des Gebietes beeinträchtigen.“
7 „Rursee 2 („Eschauel)“, 450 m	LP 3: 2.2-1 LSG „Hochfläche und Täler bei Schmidt“		

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Verlauf von Wegen gleichsam mit einer Schutzgebietsgrenze diese nicht vom jeweiligen Schutzgebiet erfasst werden, sondern dem angrenzenden Schutzgebiet der niedrigeren Kategorie bzw. keinem Schutzgebiet (ungeschützter Außenbereich) zugeordnet werden.

Da Unberührtheiten für die Unterhaltung und Erneuerung vorhandener Wege und Straßen in den Landschaftsplänen nur vorgesehen sind, sofern keine neuen Flächen versiegelt werden, ist es erforderlich, eine Ausnahme zu erteilen. Gleiches gilt für die o. g. Verordnung, da in dieser Unberührtheiten nur für die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege vorgesehen sind. Im vorliegenden Fall sind jedoch durch die Herstellung der Asphaltdecke neue Versiegelungen zu erwarten bzw. die Maßnahmen gehen über eine reine „Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung“ hinaus.

Im Bereich des Vorhabens liegt das FFH-Gebiet DE-5104-302 „Rur von Obermaubach bis Linnich“, wobei ca. 30 m Wegstrecke auf Höhe des Merkener Buschs an der L12 im Abschnitt 3 betroffen sind. Auch eine randliche Betroffenheit des genannten FFH-Gebiets erfolgt im Abschnitt 5 „Kreuzau“ auf Höhe des Freizeitbades auf einer Länge von ca. 300 m. Des Weiteren erfolgt eine randliche Betroffenheit des FFH-Gebiets DE-5104-301 „Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich“ im Abschnitt 2 auf einer Länge von ca. 1 km. Eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung liegt vor, die zum Ergebnis kommt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden konnte. Bezüglich der Betroffenheit der FFH-Gebiete wird zudem auf die Verwaltungsvorschrift Habitatschutz hingewiesen, wobei nach Punkt 4.1.4.2 in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung von Natura2000-Gebieten bei der „Unterhaltung und dem Ausbau von Wirtschaftswegen und sonstigen gemeindlichen Wander- und Radwegen“ angenommen werden kann.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) befindet sich in Bearbeitung. Zusätzliche Versiegelungen außerhalb der bestehenden Breite der vorhandenen Wegetrasse von 2,5 m werden nicht erfolgen. Es ist nach derzeitiger Planung nicht vorgesehen, Gehölze zu beseitigen. Es erfolgen ggf. Schnittmaßnahmen, die im Rahmen der Unterhaltung ebenso durchzuführen wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Bäumen müssten aber bei einer eintretenden ursächlichen Schädigung nachbilanziert werden. Neben Vermeidungsmaßnahmen bei der Bauausführung ist u. a. die Versiegelung der wassergebundenen Decke zu bilanzieren. Die Kompensation wird über Ökopunkte (ca. 41.000 ökol. Wertpunkte) erfolgen.

Auszüge aus der vorliegenden „Artenschutzprüfung Stufe 1 zur Planung der Asphaltierung von Teilabschnitten des Ruruferradwegs zwischen Linnich und Eschauel (Kreis Düren)“ sind in **Anlage 1** dargestellt. Mit den vorzusehenden Maßnahmen, wie z.B. die Schutzmaßnahmen für das Langblättrige Waldvöglein sowie an erforderlichen Stellen eine helle Asphaltierung mit einer rauen Oberfläche sowie eine Beschilderung, die analog zum KFZ-Verkehr auf Reptilien aufmerksam machen soll, kann ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden.

Da keine Befreiung oder wesentliche Ausnahme in NSG erfolgt, ist eine Verbandsbeteiligung nicht vorzusehen.

Beschlussvorschlag:

Der Beirat nimmt die „Asphaltierung von Teilabschnitten des Ruruferradweges zwischen Linnich und Eschauel“ zur Kenntnis.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Folgenden wird das Vorhaben auf dieser Grundlage im Sinne der artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 (Vorprüfung) einer Erstbewertung unterzogen.

6.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Tötungen oder Verletzungen von Vögeln inkl. Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungtieren können aus der Baufeldfreimachung und einer evtl. Gehölzentnahme resultieren. Dieser Verbotstatbestand - der sowohl für planungsrelevante Arten, als auch nicht planungsrelevante Arten gilt - kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Soweit die Baufeldfreimachung oder Gehölzentnahme außerhalb der Vogelbrutzeit vorgenommen wird (also zwischen dem 01.10. und 28.02. eines Jahres) ist in der Regel nicht mit der Tötung oder Verletzung von Vögeln zu rechnen.

Im vorliegenden Fall sind durch Baumaßnahmen auf der Wegdecke des vorhandenen Radwegs keine direkten Tötungstatbestände zu erwarten, da im Eingriffsbereich (auch auf den Banketten des bestehenden Radwegs) nicht mit Bruten zu rechnen ist. Bei substantiellen Eingriffen in Gehölzbestände, die allerdings innerhalb der Planungen bisher nicht vorgesehen sind, ist die o.g. Bauzeitenregelung anzusetzen. Ausnahmen hiervon können nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises erfolgen, wenn die Eingriffsbereiche vorher von einem Biologen überprüft wurden.

Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen von **Reptilien** im Winterquartier, sollte der Wegebau im Sommer (März bis Oktober) stattfinden. Eine Bauausführung von Anfang April bis Mitte August (Hauptzeit der Jungtiere ab Mitte August bis Oktober je nach Art / geringe Mobilität) wird als fachlich angemessen gesehen. Alternativ wurde auch der Bau im Winter angedacht, da Quartiere im Haupteingriffsbereich des Wegekörpers an sich kaum zu erwarten sind. Dagegen sprechen aber auch Gründe der Bauausführung, wie z.B. dass Asphaltarbeiten im Winter mit Kleinfahrzeugen ohne Heizeinrichtungen technisch kaum möglich sind. Der Sommer stellt als Kompromiss das günstigste Baufenster dar, das zumindest das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht. Zusätzlich sollte eine ökologische Baubegleitung für den Bauabschnitt vorgesehen werden, die besondere Gefahrenbereiche identifizieren könnte.

Während des Betriebs des asphaltierten Radwegs ist im Teilbereich 6 mit **Tötungstatbeständen** für **Mauereidechsen** und **Schlingnattern** zu rechnen, da diese die asphaltierte Wegdecke zum Aufwärmen nutzen werden. In einer Stellungnahme der Biologischen Station Düren e.V. vom 06.12.2018 wurde bereits darauf verwiesen, dass eine Asphaltierung des Ruruferradwegs entlang des Rursees in sonnenbeschienen Bereichen mit Mauereidechsen- und Schlingnattervorkommen, eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für diese Arten darstellen würde. Tötungen durch Radverkehr finden dort bereits jetzt immer wieder statt.

Auf der anderen Seite ist aus Sicht des Amts für Tiefbauangelegenheiten die Asphaltierung auf diesen Streckenabschnitten alternativlos, da zwischen dem vorhandenen Fels und der wassergebundenen Bauweise kein Flächenverbund hergestellt werden kann und bei Starkregen das Material immer wieder weggespült wird. Der Asphalt im Gegensatz stellt einen Flächenverbund zum Untergrund her und ist auch in sich flächig durch den Bitumen verbunden. **Zur Vermeidung dieses Tatbestands muss eine Asphaltierung in heller Farbe (weiß bis beige, bestmöglich sonnenreflektierender Asphalt) und grober Körnung (damit Reptilien schneller flüchten können) erfolgen, sowie eine intensive Hinweisbeschilderung eingerichtet werden. Die Hinweisbeschilderung soll Nutzer auf die Reptilien aufmerksam machen und zum Langsam-fahren auffordern**

Für weitere Artengruppen sind keine Tötungstatbestände zu erwarten.

6.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld. Das Umfeld ist in den unterschiedlichen Teilabschnitten der geplanten Asphaltierungen sehr unterschiedlich ausgeprägt. Für einige planungsrelevante Vogelarten, insbesondere solcher mit einem ungünstigen oder gar schlechten Erhaltungszustand, sind auf wenigen Teilabschnitten relevanten Störungen möglicherweise während des Baubetriebs nicht auszuschließen. Dies gilt vor allem für Teilbereiche in denen dichte Gebüschstrukturen sehr nah an schmale Bereiche des Radwegs heranreichen. Als Brutvögel dichter Gebüschstrukturen in ungünstigem Erhaltungszustand gelten im vorliegenden Fall der **Bluthänfling** und die **Nachtigall**. Als Teilabschnitt mit entsprechenden Begleitstrukturen wurde der Teilabschnitt 3 (Selgersdorf bis Krauthausen) identifiziert. In diesem Teilabschnitt müssen Bauzeitenregelungen mit einem Ausschluss von Anfang April bis Ende August (siehe nachfolgende Tabelle) eingehalten werden. Relevante Störungen von Populationen durch das Anbringen von Absturzhilfen entlang des Rursee sind nicht zu sehen, da die vorgesehene Ausführung (s. Abb. 20 rechts) reichlich Durchlass ermöglicht.

Mit erheblichen Störungen weiterer Arten(gruppen) ist nicht zu rechnen.

6.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können direkt aus einem Flächenverlust (Überbauung oder Gehölzentnahme) resultieren, oder durch indirekte Wirkungen (Lärm, Licht, Störung).

Da der Radweg seit Jahren in ähnlicher Weise intensiv genutzt wird, ist nicht dauerhaft mit dem Verlust von Revieren der angrenzenden Brutvögel (wie z.B. Bluthänfling oder Nachtigall) zu rechnen. Auch Brutvögel der Rur werden dauerhaft nicht stärker belastet werden.

Für weitere Arten(gruppen) sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen.

6.4 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Besonders geschützte Pflanzenarten)

Im Bereich der Halbinsel Eschauel liegen Nachweise für das in NRW gemäß der Roten Liste stark gefährdete Langblättrige Waldvögelein (*Cephalanthera longifolia*) vor (Rote Liste NRW Ei/Sg 2020: 2 – stark gefährdet).

Hier muss eine ökologische Baubegleitung gefordert werden, die Bereiche, in denen Nachweise der Art vorliegen (siehe ehem. Kartierungen), vor den geplanten Baumaßnahmen markiert, um Zerstörungen der Population zu vermeiden. Ggf. sind weitere Maßnahmen zum Schutz der Art durch die ÖBB in Absprache mit der UNB vorzunehmen.

In der nachfolgenden Tabelle sind Maßnahmen zum Schutz planungsrelevanter Arten für die einzelnen Teilabschnitte der geplanten Asphaltierungen des Ruruferradwegs zusammengefasst.

Tabelle 19: Maßnahmen für planungsrelevante Arten im unmittelbaren Umfeld des Radweges		
Planungsrelevante Art	Potentielles Vorkommen: MTB und Gebietsbezeichnung / Abschnitt	Gefährdung / Maßnahmen
Bluthänfling	MTB: 5003/2, 5003/4, 5004/3, 5104/1, 5104/2, 5104/4, 5204/4, 5304/2, 5304/3, 5304/4	Tötung/Störung während Baufeldfreimachung von besetzten Nestern (Bevorzugter Neststandort in dichten Büschen und Hecken)
	Aufgrund der Habitatstrukturen nur für den 3. Abschnitt zu erwarten (Selgersdorf – Krauthausen)	Bauzeitenregelung: Eingriffe nur außerhalb der artspezifischen Brutzeit vom 01.04. – 31.08.
Mauereidechse	DN-042 (NSG Meuchelberg und süd-exponierte Hänge am Staubecken Heimbach), DE-5404-301 (FFH-Gebiet Kermeter) MTB: 5204/4, 5304/2, 5304/3, 5304/4	1. Tötung/Störung von Tieren während der Baufeldfreimachung, insbesondere bei Verbreiterung des Radweges. 2. Erhöhtes Tötungsrisiko durch Radverkehr aufgrund häufigerer Thermo-regulation von Individuen auf dem Asphalt
	Aufgrund der Habitatstrukturen ergeben sich Vorkommen nur für den 6. Abschnitt (Rursee 1)	1. Bauzeitenregelung: Eingriffe nur im Sommerhalbjahr vom 01.04. – 31.08. plus ÖBB. 2. Ausführung in hellem, grobkörnigem Asphalt und intensive Hinweisbeschilderung.
Nachtigall	BT-5003-011-9, BT-5003-009-9, BK-5104-903, DN-001 (Kellenberger Kamp), DN-015 (Rurmäander zwischen Flossdorf und Broich), DE-5003-301 (FFH-Gebiet Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich), DN-017 (Pierer Wald) MTB: 5003/2, 5003/4, 5004/3, 5104/1, 5104/2, 5104/4, 5204/4, 5304/2)	Tötung/Störung von Bruten während der Baufeldfreimachung (Bevorzugter Neststandort in Bodennähe der dichten Krautschicht und in Büschen und Hecken)

Tabelle 19: Maßnahmen für planungsrelevante Arten im unmittelbaren Umfeld des Radweges		
	Aufgrund der Habitatstrukturen nur für den 3. Abschnitt zu erwarten (Selgersdorf – Krauthausen)	Bauzeitenregelung für den 3. Abschnitt: Eingriffe nur außerhalb der artspezifischen Brutzeit vom 01.04. – 31.07.
Schlingnatter	BK-5304-035, BK-5304-0060, BK-5304-030,, DN-073 (Staubecken Heimbach) MTB: 5004/3, 5304/2, 5304/3, 5304/4	1. Tötung/Störung von Tieren während der Baufeldfreimachung, insbesondere bei Verbreiterung des Radweges. 2. Erhöhtes Tötungsrisiko durch Radverkehr aufgrund häufigerer Thermo-regulation von Individuen auf dem Asphalt
	Vorkommen sind aufgrund der Habitatstrukturen nur für den 6. Abschnitt (Rursee 1) zu erwarten	1. Bauzeitenregelung: Eingriffe nur im Sommerhalbjahr vom 01.04. – 31.08. plus ÖBB. 2. Ausführung in hellem, grobkörnigem Asphalt und intensive Hinweisbeschilderung.
Langblättriges Waldvögelein	Im Bereich um die Halbinsel Eschauerl	1. Zerstörung von Vorkommen auf den Banketten des Radweges während der Baufeldfreimachung
	Abschnitt 6 und 7 (Rursee 1 & 2)	1. Abspernung und somit Schutz der relevanten Bereiche während der Bauzeiten

Aus der oben gezeigten Tabelle lassen sich folgende Maßnahmen für die einzelnen Abschnitte zusammenfassen:

1. Abschnitt (Linnich – Flossdorf)
- keine Maßnahmen erforderlich

2. Abschnitt (Tetz – Jülich)
- keine Maßnahmen erforderlich

3. Abschnitt (Selgersdorf – Krauthausen)
Vorkommen und potentielle Gefährdung von Bluthänfling und Nachtigall
Mögliche Maßnahmen:
- **Bauzeitenregelung: Keine Eingriffe während der artspezifischen Brutzeiten zwischen dem 01.04. – 31.08.**

4. Abschnitt (Birkesdorf)
- keine Maßnahmen erforderlich

5. Abschnitt (Kreuzau)
- keine Maßnahmen erforderlich

6. Abschnitt (Rursee 1)
Vorkommen und potentielle Gefährdung von Mauereidechse, Ringelnatter, Schlingnatter
Maßnahmen:
- **Bauzeitenregelung: Bauzeit im Sommerhalbjahr vom 01.04. – 31.08. plus ÖBB.**
- **Ausführung in hellem, grobkörnigem Asphalt und Sensibilisierung der Verkehrsteilnehmer durch Hinweisschilder.**

Vorkommen und potentielle Gefährdung des Langblättrigen Waldvögeleins

Maßnahmen:

- **Absperrung und somit Schutz der relevanten Bereiche während der Bauzeiten**

7. Abschnitt (Rursee 2)

Vorkommen und potentielle Gefährdung des Langblättrigen Waldvögeleins

Maßnahmen:

- **Absperrung und somit Schutz der relevanten Bereiche während der Bauzeiten**

7. Zusammenfassende Bewertung

Der Kreis Düren plant den Austausch der bestehenden, wassergebundenen Wegedecke auf Teilabschnitten des Ruruferradweges zwischen Linnich und Eschauel an der Rurtalsperre durch eine asphaltierte Wegedecke. Hierzu soll der bereits vorhandene Radweg auf einer Länge von insgesamt etwa 16,25 km, verteilt auf 7 Teilabschnitte, asphaltiert werden. Die gegenwärtige durchschnittliche Breite des Ruruferradweges beläuft sich auf ca. 2,5 m und soll durch die Maßnahme nicht verbreitert werden.

Einige Teilabschnitte liegen in Landschaftsschutzgebieten (LSG), in Naturschutzgebieten (NSG) und/oder in europäischen Schutzgebieten (FFH).

Der Tötungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, der auch nicht planungsrelevante Vogelarten betrifft, kann durch eine Bauzeitenregelung (Baufeldräumung und Gehölzentnahme) außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres ausgeschlossen werden. Im vorliegenden Fall sind durch Baumaßnahmen an der Wegedecke des vorhandenen Radweges keine direkten Tötungstatbestände zu erwarten, da hier und auf den Banketten nicht mit Bruten zu rechnen ist. Bei substantiellen Eingriffen in Gehölzbestände, die allerdings innerhalb der Planungen bisher nicht vorgesehen sind, ist die o.g. Bauzeitenregelung anzusetzen. Ausnahmen hiervon können nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises erfolgen, wenn die Eingriffsbereiche vorher von einem Biologen überprüft wurden.

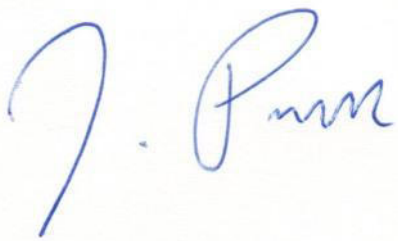
Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen von Reptilien sind als Kompromiss Eingriffe im Teilbereich 6 am Rursee auf die Sommermonate (April bis August) zu beschränken und eine ÖBB einzurichten.

Während des Betriebs des asphaltierten Radweges ist im Teilbereich 6 mit Tötungstatbeständen für Mauereidechsen und Schlingnattern zu rechnen, da diese die asphaltierte Wegedecke zum Aufwärmen nutzen werden. Zur Vermeidung ist hier eine Ausführung der Wegedecke in heller Farbe (weiß bis beige) und grobkörnigem Asphalt, sowie eine intensive Warnbeschilderung nötig.

Erhebliche Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für Bluthänfling und Nachtigall entlang des geplanten Radweges im Teilbereich 3 nicht gänzlich auszuschließen. Hier ist eine Bauzeitenregelung mit einem Verbot zwischen Anfang April und Ende August anzusetzen. Das Anbringen von Absturzhilfen entlang des Rursees (Abschnitt 6) ist unkritisch.

Mit dauerhaften Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist nirgendwo zu rechnen, da der bestehende Ruruferradweg durch die Asphaltierung wenig Veränderung erfahren wird. Allerdings sind Bestände des Langblättrigen Waldvögeleins entlang der Waldabschnitte der Teilbereiche am Rursee gegen Verluste durch die Baumaßnahmen zu schützen.

Aachen, 12.05.2025



(Dr. Jürgen Prell)

Ersatzneubau Brücke bei Gut Kallerbend, Stadt Nideggen

Sachverhalt:

In der 22. Beiratssitzung am 18.12.2024 wurde der Beirat unter TOP 7.1 über den Ersatzneubau der Brücke bei Gut Kallerbend mündlich informiert (siehe Niederschrift zur 22. Sitzung).

Die durch das Amt für Tiefbauangelegenheiten, Verkehrslenkung und Wohnungsbauförderung des Kreises Düren (Amt 65) geplanten Sanierungsarbeiten haben zu Nachfragen geführt, da eine Wasserramselbrut unterhalb des Brückenbauwerks festgestellt wurde, die zum Zeitpunkt der geplanten Bautätigkeiten, insbesondere der Rodungen einzelner Bäume angrenzender Uferbereiche ab dem 09.04.2025, noch im Gange war.

Auf Nachfrage der Bezirksregierung Köln konnte die untere Naturschutzbehörde dazu am 10.04.2025 auf Nachfrage die folgende Auskunft geben:

„Im Sommer 2024 wurde das Umweltamt durch das Amt für Tiefbauangelegenheiten, Verkehrslenkung und Wohnungsbauförderung (Amt 65) als Träger der Straßenbaulast informiert, dass aufgrund erheblicher Schäden eine Erneuerung der Rurbrücke Kallerbend erforderlich wird. Die Baumaßnahme soll entsprechend § 9a StrWG in der Eigenverantwortung des Straßenbaulastträgers durchgeführt werden; die Höhere Wasserbehörde der Bezirksregierung hat dies im weiteren Verlauf bestätigt. Dementsprechend bedarf es keiner Zustimmungen, Genehmigungen oder Überwachung durch andere Behörden. Seitens der unteren Naturschutzbehörde (UNB) wurde Amt 65 auf die trotzdem materiell zu beachtenden Sachverhalte (Schutzgebiete, Artenschutz) hingewiesen.

Mit Schreiben vom 06.12.2024 wurde das Umweltamt durch Amt 65 über die fortgeschriebene Planung informiert. Die ursprüngliche Planung sah eine Behelfsbrücke über die Rur während der Baumaßnahme vor, die mit einem erheblichen zusätzlichen Eingriff in die Ruraue verbunden gewesen wäre. Da eine andere Rurbrücke als Notzugang für das betroffene Gestüt ertüchtigt werden konnte, war ein Verzicht auf eine solche temporäre Rurquerung möglich. Eine mündliche Mitteilung über das Bauvorhaben erfolgte in der Sitzung des Naturschutzbeirates am 18.12.2024.

Mit Datum 26.02.2025 hat Amt 65 in einem Einweisungstermin zu dem Bauvorhaben informiert. Am 14.3.2025 wurde dann der fortgeschriebene Baustelleneinrichtungsplan zur Verfügung gestellt. Hierzu hat die UNB am 28.03.2025 darauf hingewiesen, dass grundsätzlich die Belange von Natur und Landschaft bei der Bauausführung berücksichtigt werden müssen. Zudem wurden folgende konkreten Hinweise gegeben:

1. Zeitlich direkt vor dem Beginn der Bauarbeiten ist zu prüfen, dass in den Bäumen neben der Brücke und unter der Brücke keine Vogelbruten stattfinden. Relevant hier insbesondere Eisvogel, Gebirgsstelze und Wasserramsel. Sollte eine Brut festgestellt werden, muss der Beginn der Abbrucharbeiten an der alten Brücke bis nach der Brut verschoben werden.

Bei einer heutigen, eigenen Ortsbesichtigung konnten keine genutzten Baumhöhlen oder Nestbauaktivität in den Bäumen festgestellt werden.

2. Eine Durchfahrung des Flusses mit einem Raupenbagger in der Zeit vom 01.03. bis zum 15.05. birgt die Gefahr einer Beeinträchtigung der Brut bzw. Larvalentwicklung der Äschen im unmittelbar stromabwärts angrenzenden Rauschenbereich, der als Laichhabitat u.E. sehr gut geeignet ist. Durch die Aufwirbelung von Feinsubstrat kann die Sauerstoffversorgung im Kiesbett der Fischeier bzw. Jungfische maßgeblich beeinträchtigt werden. Hier wäre ein Zeitraum etwa vom 15.07. bis zum 30.10. am unkritischsten für die Maßnahme. Da dies nicht der einzige Laichplatz der Äschen in der Rur sein wird, ist dieser nicht „populationsrelevant“. Andere Fischarten (wie z.B: Groppe oder Bachforelle) werden vermutlich nicht maßgeblich negativ beeinträchtigt.

Auf jeden Fall sollten die betroffenen Fischereipächter bzw. die Fischereigenossenschaft über die Maßnahmen und den Durchführungszeitraum informiert werden.

3. Eine detaillierte Dokumentation der Arbeiten und der ökologischen Baubegleitung sollte durch den beauftragten Gutachter erstellt werden, um belegen zu können, dass alle artenschutzrechtlichen Fragestellungen betrachtet wurden und Verstöße ausgeschlossen werden konnten sowie dass durch geeignete Maßnahmen die Regelungen in NSG/LSG und die FFH-Erhaltungsziele beachtet bzw. nicht beeinträchtigt wurden.

Unter diesen Vorgaben bestanden seitens der UNB keine grundsätzlichen Bedenken.

Allerdings war zu dem Zeitpunkt das Vorhandensein einer Brut der Wasserramsel nicht bekannt. Insbesondere im Hinblick auf den Abbruch der Brücke muss die Situation unter Einbeziehung der ökologischen Baubegleitung jetzt entsprechend bewertet werden. Neben Natur- und Artenschutz werden dabei auch Zustand und Standsicherheit der Brücke, sonstige fachliche Belange des Straßenbaus, die vertragliche Situation sowie die Einschränkungen für das betroffene Gestüt zu berücksichtigen sein.“

Eine gutachterliche Bewertung bezüglich Eingriffsbilanzierung und Artenschutz zum Stand 17.2.2025 liegt vor. Eine ökologische Baubegleitung wurde durchgeführt. Durch Neupflanzungen von Ufergehölzen auf etwa 600 qm wird der Eingriff in den Naturhaushalt kompensiert. Nach Fertigstellung der Gesamtleistung erfolgt die abschließende Eingriffsbilanzierung durch den Gutachter und die Festlegung der erforderlichen Kompensation. Bereits im Vorfeld wurde gegenüber dem Umweltamt zugesagt, dass Nisthilfen an den neuen Stahlträgern angebracht werden können.

Am 23.04.2025 wurden Zufahrten zum Gewässer aus Schottermaterial hergestellt, um den Bagger zukünftig über einen stabileren Untergrund dem Gewässer zuführen zu können. Ab dem 25.04.2025 wurden gewässerseitig Vorbereitungen für die Suchschachtungen und Vorbereitungen für die Leitungsfreilegungen für die Umverlegungsarbeiten der Versorgungsunternehmen, die Vorbereitung zur Einrichtung des Behelfssteges und der Wasserhaltungsvorrichtungen im Bereich der Widerlager durchgeführt. Darüber hinaus wird eine Fläche mit Schotter zur Herstellung einer Containeraufstellfläche für die zuständige Feuerwehr befestigt.

Alle Arbeiten fanden zu dem Zeitpunkt nicht in Nestnähe der Wasserramsel statt, damit der Bruterfolg nicht gefährdet wird.

Nachdem durch die ökologische Baubegleitung festgestellt wurde, dass die Jungvögel das Nest verlassen hatten, wurde die Demontage des Brückenüberbaus vorgenommen und die bereits erteilte verkehrsrechtliche Anordnung durchgesetzt. Am 05.05.2025 wurden die restlichen Beläge des Bestandsbauwerks entfernt und auch die nahezu vollständige Demontage im Laufe der Woche erledigt, so dass sich eine erneute Brut der Wasserramsel nicht wiederholen dürfte. Der Bericht der ökologischen Baubegleitung zur Wasserramsel (ohne Fotodokumentation) ist beigelegt (**Anlage 1**).

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung

Dr. Jürgen Prell
Diplom-Biologe

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung Walkmühlenstraße 16 52074 Aachen

An die
Amt für Tiefbauangelegenheiten, Verkehrslenkung, Wohnungsbauförderung
z-H. Herr Weinberger
Kreisverwaltung Düren
Bismarckstr. 16
52351 Düren



Datum: 30.04.2025

Projekt: Ersatzneubau Rurbrücke Kallerbend

Hier: Ökologische Baubegleitung Wasseramsel

Sehr geehrter Herr Weinberger, sehr geehrte Damen und Herren,

Das Amt für Tiefbauangelegenheiten, Verkehrslenkung und Wohnungsbauförderung plant den Ersatzneubau für die mittlerweile einsturzgefährdete Rurbrücke am Kallerbend bei Zerkall im Kreis Düren.

Der zu erwartende Eingriff an der Brücke wurde mit Datum vom 17.02.2025 bilanziert. In der Bilanzierung wurde auf möglicherweise eintretende Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungstatbestand) BNatSchG hingewiesen, falls Wasseramseln in der Saison 2025 unter der Brücke brüten sollten.

Am 04.04.2025 wurde während eines Ortstermins eine Wasseramsel-Brut unter der Brücke festgestellt. Ein Altvogel wurde beim regelmäßigen Anflug des Kugelnestes (Abb. 1) mit Nahrung unter der Brücke beobachtet. Daraus wurde geschlossen, dass der 2. Altvogel noch brütet und der Schlupf der Jungvögel noch nicht erfolgte.

Die Brutbiologie der Wasseramsel wird wie folgt beschrieben: In Mitteleuropa beginnt die Legeperiode Mitte Februar und endet Mitte Juni. Zweitbruten kommen regelmäßig vor. Die 3-5 Eier werden etwa 16 Tage bebrütet. Anschließend dauert der Ausflug der Jungvögel noch weitere 20-24 Tage. Sie werden noch weitere 10-14 Tage von den Eltern betreut, bevor sie abwandern. Zweitbruten beginnen im Durchschnitt neun Tage nach dem Flüggewerden der Erstbrut.

Daraufhin wurde eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) der Brut beauftragt um das Ausfliegen der Brut zu begleiten. Damit sollte der Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, der auch für nicht planungsrelevante Vogelarten wie die Wasserramsel gilt, vermieden werden.

Durch die Beobachtungen am 04.04.2025 wurde mit einer min. 3-wöchigen Periode bis zum Ausflug der Jungen gerechnet.

Am 11.04.2025 wurde an der Brücke regelmäßige Füttern der im Nest befindlichen Jungvögel durch 2 Altvögel beobachtet (Abb. 1 u. 2).

Am 18.04.2025 wurden ähnliche Beobachtungen gemacht, mit dem Zusatz, dass man beim Anfliegen der fütternden Altvögel, Bettelrufe der Jungvögel vernehmen konnte.

Am 25.04.2025 wurden zunächst keine mit Futter anfliegenden Altvögel mehr beobachtet. Am Westufer konnte nach einiger Zeit ein Jungvogel festgestellt werden (Abb. 3 u. 4). Nach einem weiteren Anflug eines Altvogels ans Nest konnten dann wiederum Bettelrufe aus dem Nest vernommen werden. Kurz darauf konnte der Ausflug eines weiteren Jungvogels beobachtet werden, der ans Ostufer gelangte (Abb. 5). Zugleich wurde auch ein Altvogel mit Nistmaterial beobachtet, der evtl. schon auf Vorbereitungen einer Zweitbrut schließen ließ (Abb. 6).

Zu diesem Zeitpunkt waren bauliche Vorbereitungen für die Demontage der Brücke bereits in Arbeit. Nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren und einer Anzeige bei der Bezirksregierung, sollte eine Zweitbrut nach dem vollständigen Ausfliegen der Erstbrut vermieden werden. Das Vermeiden einer Zweitbrut sollte durch das Zerstören des Nestes erfolgen, für dessen Neubau Wasserramseln min. 2 Wochen benötigen.

Am 27.04.2025 wurde ein weiterer Ortstermin angesetzt. Hier konnte zunächst kein Füttern durch Altvögel mehr beobachtet werden. Nach einiger Zeit wurde am Ostufer ein bettelnder Jungvogel dokumentiert (Abb. 7 u. 8). Weiter stromaufwärts wurden dann 2 weitere Jungvögel beim Füttern beobachtet (Abb. 9). Ein Altvogel saß meist unbeteiligt unter dem Nest. Nach einem Anflug an das Nest konnte kein Betteln von im Nest verbleibenden Jungvögeln mehr vernommen werden. Das Nest wurde daraufhin durch einen Spalt in der Brücke von der Versorgungsleitung, auf der es gebaut war, gestoßen. Das wegschwimmende Nest (Abb. 10) enthielt keine Jungvögel mehr. Nach Entfernen des Nestes flog ein Altvogel weiterhin die Stelle an (Abb. 11 u. 12).

Es wurde vereinbart ab dem 28.04.2025 möglichst schnell mit der Demontage der Brücke zu beginnen.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Jürgen Prell)

Fällung einer Walnuss in Oberzier, Gemeinde Niederzier

Sachverhalt:

In der 24. Beiratssitzung am 19.03.2025 wurde unter TOP 8.4b) eine Anfrage von Frau Siehoff als stellvertretendes Beiratsmitglied zur Fällung eines Walnussbaumes in Oberzier gestellt, an dem eine Steinkauzniströhre angebracht war und der als Naturdenkmal unter Schutz gestellt ist. Eine Auskunft hierzu wurde mit der Einladung zur nächsten Sitzung angekündigt (siehe Niederschrift zur 24. Sitzung).

Bei der Ortsbesichtigung der unteren Naturschutzbehörde am 24.03.2025 wurde festgestellt, dass der Baum schon vollständig abgeräumt und nur noch der Stumpf vorhanden war. Es handelte sich bei dem gefälltten Nussbaum um das Naturdenkmal „Walnussbaum bei Oberzier“ (Festsetzungsziffer 2.3-36 gem. rechtskräftigem Landschaftsplan 2 „Rur- und Indeaeue“). Der Baum hatte den Status als Naturdenkmal schon 1984 im Rahmen des ‚alten‘ LP 2 „Ruraue“ erhalten. Der Baum hatte einen Stammdurchmesser von knapp 1 m und war somit ein beeindruckender Vertreter seiner Art im Kreis Düren.

Eine weitere Recherche ergab, dass die Gemeinde Niederzier, die Eigentümerin des Baumes ist, gegenüber dem bewirtschaftenden Landwirt keine Bedenken geäußert hatte, den gemeindeeigenen Baum zu fällen.

Der Baum wies offensichtlich altersgemäß zahlreiche Beeinträchtigungen auf – u.a. waren am Stumpf neben einer ausgeprägten alten und tiefen Höhlung am Stammfuß auch einen großflächigen Befall mit Hallimasch erkennbar, der vermutlich zum Absterben eines beachtlichen Teiles der Krone geführt hatte bzw. hätte.

Grundsätzlich verliert ein Baum durch einen Absterbeprozess nicht zwangsläufig auch die sog. „Naturdenkmalwürdigkeit“. So kann z.B. bei einem kulturhistorisch wertgebenden Naturdenkmal auch ein abgestorbener Baum den Schutzzweck noch voll umfänglich erfüllen. Im Falle eines kritischen Standortes an Verkehrswegen, Plätzen oder an privaten Grundstücken kann es aus Gründen der Gefahrenabwehr jedoch geboten sein, Maßnahmen durchzuführen.

Allerdings waren bei der Ausweisung des betroffenen Baumes als Naturdenkmal keine wertgebenden kulturhistorischen Faktoren ausschlaggebend, sondern einzig die Dimension und Ausprägung (Stammdurchmesser/Alter 80-100 Jahre) – auch diese wäre nach dem Absterben allerdings noch erkennbar geblieben. Darüber hinaus bestand die Möglichkeit, dass sich der Baum nach dem Absterben zum wichtigen „Biotopbaum“ entwickelt hätte und für den Artenschutz bedeutsam geworden wäre.

Im vorliegenden Fall ist es aufgrund eines ausreichend großen Abstandes des Baumes von einem öffentlichen und durch Naherholung viel genutzten Feldweg und zu Privatgrundstücken fraglich, ob selbst bei vollständigem Absterben eine Gefahr von dem abgestorbenen Baum ausgegangen und somit auch eine vollständige Fällung notwendig gewesen wäre. Eine Rücknahme des ND-Status und ein Antrag auf Fällung des Baumes wäre dann trotz des Absterbens des Baumes aus den genannten Gründen eventuell nicht genehmigungsfähig gewesen.

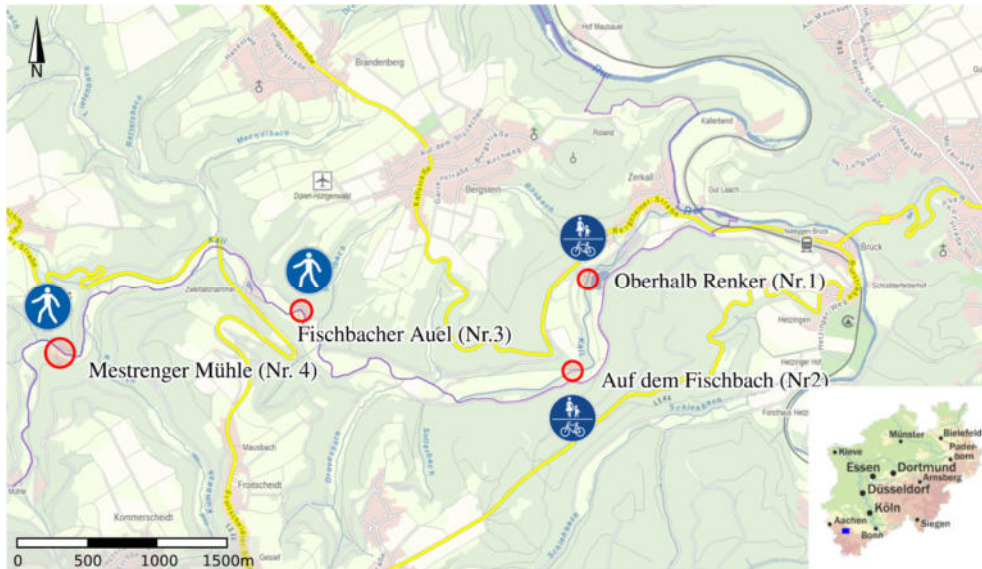
Unter den genannten Voraussetzung handelt es sich bei der Beseitigung des Baumes um eine Ordnungswidrigkeit im Sinne der Festsetzung 2.3 II. Nr. 10. des Landschaftsplans 2. Daher wird ein formelles Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den Verursacher eingeleitet.

Nach Kenntnis der unteren Naturschutzbehörde ist die Steinkauz-Niströhre zwischenzeitlich umgehängt und an einem anderen Baum auf der Fläche befestigt worden, so dass zumindest der tradierte Brutplatz des Steinkauzes nach wie vor erhalten geblieben ist.

Wiederaufbau von vier Fußgängerbrücken im Kalltal, Gemeinde Hürtgenwald

Sachverhalt:

Im Sommer 2021 wurden durch das Hochwasserereignis unter anderem vier Fußgänger- und Radfahrerbrücken im Kalltal zwischen der Mestrenger Mühle und der Papierfabrik Zerkall vollständig zerstört. Die Gemeinde Hürtgenwald plant daher einen Wiederaufbau der Brücken an gleicher Stelle.



Die Brücken befinden sich innerhalb des Naturschutzgebiets „Kalltal und Nebentäler“ gemäß Ziffer 2.1-7 des Landschaftsplans Hürtgenwald bzw. gemäß Ziffer 2.1-18 des Landschaftsplans Kreuzau/Nideggen, sowie im gleichnamigen FFH-Gebiet mit der Kennung DE-5303-302.

Abbildung 1: Übersichtskarte der Brückenstandorte mit Kennzeichnung als reine Fußgängerbrücken oder kombinierte Fußgänger- und Radfahrerbrücken (Lageplan der Brücken, DOSER KEMPEN KRAUSE INGENIEURE GmbH)

Im Naturschutzgebiet ist es gemäß Ziffer 2.1, II, Nr. 3 des Landschaftsplans Hürtgenwald sowie des Landschaftsplans Kreuzau/Nideggen unter anderem verboten, Straßen und Wege oder sonstige Verkehrsanlagen zu errichten oder wesentlich umzugestalten. Zu den Verkehrsanlagen zählen auch Brückenbauwerke. Die Unterhaltung und Erneuerung vorhandener Verkehrsanlagen ist von dem Verbot jedoch nicht betroffen, soweit keine zusätzlichen Flächen versiegelt werden.

Weiterhin ist es gemäß Ziffer 2.1, II, Nr. 10 der o.g. Landschaftspläne verboten, Gehölze aller Art und Struktur zu beseitigen oder beschädigen. Dies bezieht sich hauptsächlich auf Ufergehölze, sowie Einzelbäume und Baumgruppen außerhalb des Waldes.

Grundsätzlich entstehen die Brückenbauwerke am gleichen Ort, wie die durch das Hochwasser zerstörten Brücken. Da die Brücken aufgrund aktueller rechtlicher Bestimmungen für den Fußgänger- und Radverkehr vorgeschriebene Mindestbreiten einhalten müssen, kommt es zu einer geringfügigen Verbreiterung der Brückenbauwerke. Die Lage der Bauwerke bleibt im Wesentlichen identisch, um eine Aufweitung der Kall zu ermöglichen, werden einzelne Widerlager jedoch weiter aus dem Gewässerbereich verschoben. Hierdurch ist es notwendig, Bäume die sich direkt im Bereich der alten Widerlager und Zuwegungen seit dem ursprünglichen Bau der Brücken entwickelt haben, zu entnehmen. Durch die Der Unteren Naturschutzbehörde wurde für den Wiederaufbau eine Eingriffsbilanzierung vorgelegt. Dadurch, dass alte Fundamente, die näher am Gewässer vorhanden waren, entfernt werden und teilweise auch nicht mehr benötigte Zuwegungen entsiegelt werden, ergibt sich trotz leichter Verbreiterung der Brücken eine ausgeglichene Eingriffs-Ausgleichsbilanz. Der Anteil der Vollversiegelungen im Naturschutzgebiet wird durch die Maßnahmen zur Entnahme der Betonfundamente verringert, der Anteil der Teilversiegelung steigt insgesamt durch eine Veränderung bzw. teilweise leichte Verbreiterung der Wege direkt vor den Brücken leicht an.

Da stets mindestens eines der alten Widerlager der Brücke als Ausgangspunkt weiterverwendet wird und die Dimensionen der Brücken nicht grundsätzlich geändert werden, werden die Maßnahmen als Wiederaufbau am gleichen Standort gewertet. Die Entfernung einzelner Gehölze, im Bereich der vorhandenen Widerlager und Zuwegungen fällt hierbei ebenfalls unter die Unberührtheit der Instandsetzung/ Wiederherstellung der Brücken.

Die Wiederherstellung der Brücken ist somit nicht von dem Verbot gemäß Ziffer 2.1, II, Nr. 3 und Nr. 10 des Landschaftsplans Hürtgenwald sowie des Landschaftsplans Kreuzau/Nideggen betroffen. Weiterhin ist durch die Wiederaufnahme der bisherigen Nutzung keine Änderung hinsichtlich der dauerhaften Auswirkungen auf das FFH-Gebiet und die dort vorkommenden Arten zu erwarten. Während der Bauarbeiten wird allerdings eine temporäre Störung des direkten Baustellenumfeldes eintreten.

Die Wiederherstellung der vier Brücken erfolgt nacheinander, die genaue Reihenfolge steht noch nicht fest. Während der Maßnahmen bleibt eine Durchgängigkeit der Kall erhalten, es wird dazu mit einer temporären Bachverrohrung gearbeitet, die nach Abschluss der Arbeiten vollständig zurückgebaut wird. Die Brücken werden als Fertigteile angeliefert und vor Ort endmontiert. Dadurch wird die Arbeitszeit und Störung vor Ort minimiert.

Hinsichtlich des Artenschutzes wurde ermittelt, welche Bäume und Gehölze für eine Umsetzung der Maßnahmen unbedingt entfernt werden müssen. Die Planungen wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde so angepasst, dass möglichst wenig Gehölze betroffen sind und die Fällungen und Rückschnitte auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt sind. Betroffen waren somit nur einzelne Gehölze, die direkt angrenzend an Wegeflächen und Brückenfundamente gewachsen sind. Insgesamt müssen an allen Brückenstandorten zusammen acht Bäume gefällt werden.

Foto 1



Foto 2



Abbildung 2: Situation an der Brücke "Mestrenger Mühle": Bäume sind direkt am alten Fundament gewachsen. Eine Wiederherstellung der Brücke und entnahme der alten Fundamente ist nur bei einer Entfernung der Bäume möglich (Foto: DOSER KEMPEN KRAUSE INGENIEURE GmbH).

Im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Gutachtens des Planungsbüros Prell vom 16.07.2024 wurden im Bereich der Ersatzbauwerke für die Brücken 1 „Oberhalb Renker“ und 4 „Mestrenger Mühle“ mehrere Bäume mit möglichen Eignungen als Ruhestätten für Fledermäuse festgestellt. Die Bäume an der Brücke „Oberhalb Renker“ konnten durch eine Änderung der Planung erhalten werden, im Bereich der Brücke „Mestrenger Mühle“ wurde ein Baum mit einer Quartiereignung für Fledermäuse entfernt. Dieses Potenzial wird gemäß des Artenschutzgutachtens durch Anbringung eines Fledermausflachkastens im direkten Umfeld der Brücke bzw. des gefälltten Baumes ersetzt. Durch eine Fällung der Bäume außerhalb der Brut- und Nistzeit, sowie des Ersatzes möglicher Quartiere kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Da die Wiederaufbaumaßnahmen im Jahr 2025 beginnen sollen, wurden die Baumfällungen und die Anbringung des Fledermauskastens bereits im Winter 24/25 durchgeführt. Aktuell befindet sich das Bauvorhaben noch in Ausschreibung. Der tatsächliche Beginn der Baumaßnahmen, sowie die Reihenfolge der Baumaßnahmen, steht somit noch nicht fest. Bei einem Maßnahmenbeginn innerhalb der Brut- und Nistzeit ist vor der Baustelleneinrichtung durch eine ökologische Baubegleitung zu prüfen, ob sich im Umfeld aktive Brutplätze befinden. Sollte dies der Fall sein, ist der Beginn der Maßnahme entsprechend erst nach Abschluss des Brutgeschäftes zulässig.

Die Untere Wasserbehörde wurde im Rahmen der Vorabstimmung ebenfalls beteiligt und hat eine wasserrechtliche Genehmigung in Aussicht gestellt. Diese kann jedoch erst erteilt werden, wenn der Auftragnehmer für die Maßnahmen fest steht und alle Details zum Vorgehen abgestimmt werden können.

Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens am Drover Bach, Gemeinde Kreuzau

Sachverhalt:

Der Drover Bach im Gemeindegebiet Kreuzau geht aus dem Zusammenfluss des Thumbachs und des Boicher Bachs mit dem Bruchbach hervor und verläuft vom Südendes Kreuzauer Ortsteils Drove bis in den Kreuzauer Nordwesten, wo er schließlich in den Kreuzau-Niederau-Dürener Mühlenteich mündet. Im Bereich der Ortschaft Kreuzau wird der Drover Bach als unterirdischer Kanal geführt.

In Kreuzau hat es in den letzten Jahren wiederholt Überflutungen in der bebauten Ortslage gegeben, da das vorhandene verrohrte Gewässerprofil des Drover Bachs die aus dem Einzugsgebiet des Gewässers zuströmenden Wassermengen nicht sicher ableiten kann. Zuletzt war die Ortslage beim Extremhochwasser am 14. und 15. Juli 2021 massiv betroffen. Ein Neubau der Verrohrung wäre grundsätzlich möglich, ist aber aus Kostengründen und aus ökologischer Sicht nicht sinnvoll. Eine Vergrößerung des Rohrprofils ist aufgrund der beengten Verhältnisse im Verlauf der Hauptstraße mit der angrenzenden Bebauung nur unter größten Schwierigkeiten möglich, da zahlreiche querende Leitungen bzw. Fremdeinleitungen zusätzliche Hindernisse darstellen.

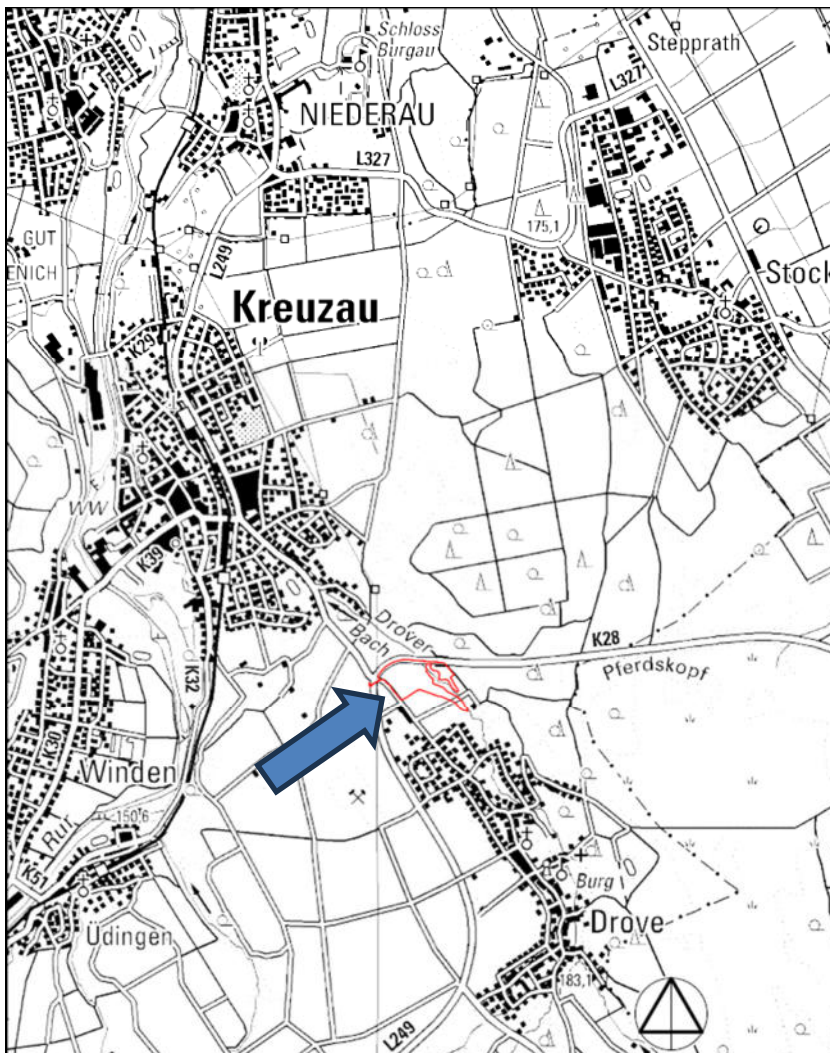


Abb 1: Lageplan

Entsprechend plant der Wasserverband Eifel-Rur (WVER) zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes für die Ortslage Kreuzau den Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) am Drover Bach zwischen Niederdrove und Drove (siehe Abb. 1). Hierzu soll der Damm der Kreisstraße 28 zwischen Kreuzau und Soller genutzt werden. Auf einer landwirtschaftlich genutzten Parzelle zwischen den Ortschaften Kreuzau und Drove wird der Rückhalt bei Hochwasserspitzen erfolgen. Das HRB wird so dimensioniert, dass Hochwasserspitzen aufgefangen werden und die anfallenden Wassermengen über ein Drosselbauwerk schadlos in den Drover Bach abgeleitet werden können. Das Hochwasserrückhaltebecken wird ein Stauvolumen von 86.100 m^3 aufweisen und kann somit ein hundertjährliches Hochwasserereignis (HQ100) sicher aufnehmen.

Es wurde von LANDSCHAFT! Büro für Landschaftsplanung GmbH, Aachen ein landschaftspflegerischer Begleitplan und Artenschutzbeitrag/ASP Stufe 1 erstellt.

Schutzgebiete:

Das Planungsgebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Landschaftsplanes Kreuzau-Nideggen (LP3). Im Planungsraum ist gemäß Festsetzung Ziffer 2.2-3 das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Landschaftsschutzgebiet Börde bei Stockheim und Drove und Rurniederung zwischen Kreuzau und Niederau“ festgesetzt.

Im o.g. Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. So ist es u.a. verboten,

- Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung NRW (§ 2) - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, deren Nutzung oder deren Außenhaut zu verändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW bereitzustellen oder zu betreiben
- Pflanzenbestände in Feuchtbiotopen, Staudenfluren, Magerrasen, Feld- und Waldraine, Heide, Gehölze aller Art und Struktur (z.B. Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Sträucher, Gebüsche) Obstwiesen/-weiden oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden
- stehende oder fließende Gewässer - unabhängig von einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigungspflicht anzulegen oder vorhandene Gewässer einschließlich ihrer Ufer und ihres Bettes zu beseitigen, zu befestigen oder in Grundriss oder Querprofil zu verändern

Gemäß Ziffer 2.2 IV Ziffer 2 des Landschaftsplanes Kreuzau-Nideggen kann der Landrat des Kreises Düren als untere Naturschutzbehörde eine Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die weitere, materielle Voraussetzung zur Erteilung einer Befreiung ist durch die Erfüllung des Erfordernisses nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ebenso gegeben (überwiegend öffentliches Interesse, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art). Als zusätzliche Voraussetzung für die Gewährung einer Befreiung gilt das Erfordernis eines atypischen Sachverhalts. Nach der Hochwasserkatastrophe im Sommer 2021 wird dem Hochwasserschutz deutlich größere Gewichtung als davor zugeordnet. Die Erforderlichkeit war im Landschaftsplan Kreuzau-Nideggen vom September 2004 in dieser Form nicht vorherzusehen. Insofern wird hier auch die Voraussetzung einer Atypik als erfüllt angesehen.

Die Genehmigung im Rahmen eines Gewässerausbauverfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) schließt die naturschutzrechtliche Befreiung nach § 75 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) mit ein.

Eingriffsregelung:

Die Errichtung des HRB stellt nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein bereits vorhandenes deutlich kleineres Becken wird entfernt. Die Gehölzbestände am Drover Bach bleiben weitgehend erhalten. Nur im Bereich des Straßendamms, an dem ein Auslaufbauwerk errichtet wird, müssen Gehölze beseitigt werden. Neben der Schaffung von temporär wasserführenden Flächen ist die Einsaat mit Regiosaatgut und die Anpflanzung von Gehölzen vorgesehen (siehe Abb. 3). Der Eingriff in Natur und Landschaft kann daher durch die naturnahe Gestaltung des HRB vor Ort kompensiert werden.

Während der Baumaßnahme ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen.

Artenschutz:

Die artenschutzrechtliche Bewertung des Gutachters kommt zu dem Schluss, dass vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der betrachteten Brutvogelarten aufgrund des Umsetzungsortes und der vorgesehen Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen sind. Demnach wird das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG nicht zu erwarten sein. Nach der Durchführung der Maßnahme ist von einer Aufwertung der beanspruchten Offenlandbereiche auszugehen.

Die Abbildungen 2 und 3 zeigen den Bestand- und Konfliktplan (d.h. die derzeitige Nutzung und in enger Schraffur die Bereiche, in denen Gehölze entfallen werden) bzw. den Maßnahmenplan mit der späteren Ausgestaltung nach Herstellung des Rückhaltebeckens.

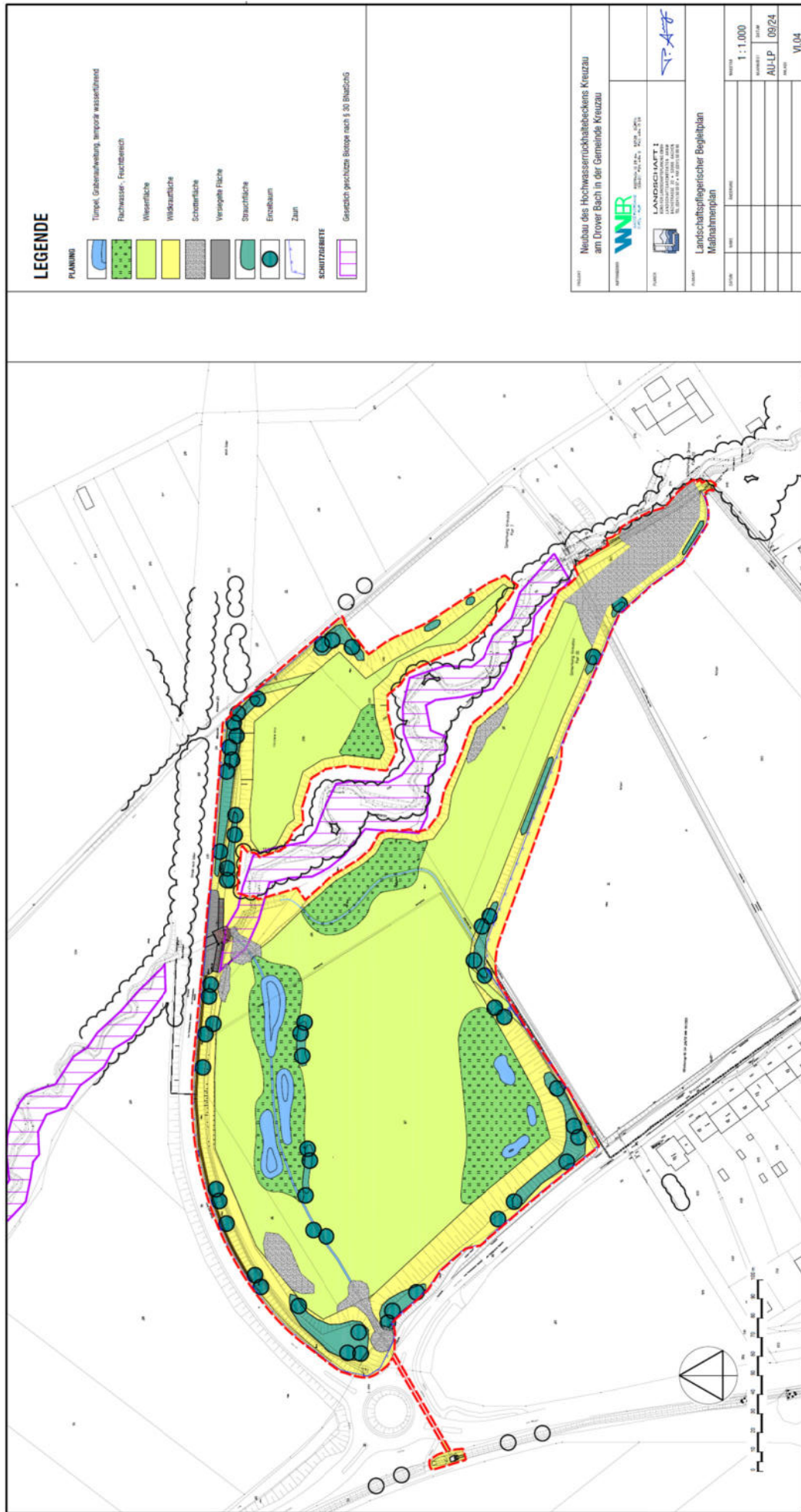


Abb. 3: Maßnahmenplan